

Lotsenboot

Termin:

Von:

Nach:

Person (Vor- und Nachname/Geburtsdatum) bzw. Frachtstück(e):

Die nachstehenden **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** der Lotsbetrieb GmbH Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend "Betreiber" genannt) gelten für die Beförderung von Personen sowie Gepäck und Frachtstücken mit Lotsenbooten. Mit der Einschiffung oder der Übergabe der Gepäck- und Frachtstücke erkennt der Auftraggeber diese Beförderungsbedingungen als verbindlichen Bestandteil des Beförderungsvertrages ausdrücklich an.

§ 1 Ein Anspruch auf Beförderung von Personen sowie der Frachtstücke besteht nur für die genannte Fahrt und nur soweit, wie nach dem Ermessen des Betreibers oder der Bootsführung bei Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen Platz vorhanden ist.

§ 2 Der Betreiber behält sich die Änderung der geplanten Fahrt, den Fahrtausfall, den Wechsel der Boote und sonstige erforderliche Fahrtänderungen wegen ungünstiger Wetterverhältnisse, technischer Ursachen, aus Gründen des Lotsenversetzdienstes oder aus anderen Gründen, die nicht im Einflussbereich des Betreibers liegen, ausdrücklich vor.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossen sind Personen, die nach dem Urteil der Bootsführung oder eines Beauftragten des Betreibers wegen Krankheit, Gebrechen, Trunkenheit oder aus anderem Grunde reiseunfähig sind resp. nicht in der Lage sind, das Boot ohne Hilfe - auch über Lotsenleitern - selbst zu verlassen resp. zu besteigen.

§ 4 Für die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Fahrt, (etwa Zollvorschriften) hat jeder Fahrgast selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Der Betreiber haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Frachtstücken und Gepäck, für die verspätete Auslieferung von Gepäck oder wegen Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB). Hieraus können sich erhebliche Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ergeben.

§ 6 Das Recht des Betreibers, seine Haftung für alle Ansprüche, die aus demselben Ereignis entstanden sind, insgesamt nach Maßgabe des § 611 HGB zu begrenzen, bleibt unberührt.

§ 7 Wird ein Gehilfe oder Beauftragter des Betreibers wegen eines Schadens in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er in Ausübung seiner Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen, die für den Betreiber gelten, berufen.

§ 8 Der Fahrgast hat jede äußerlich erkennbare Beschädigung der Frachtstücke und des Gepäcks unverzüglich, jedoch spätestens bei Ausschiffung resp. Empfang, dem Betreiber oder einem Beauftragten des Betreibers schriftlich in allen Einzelheiten mitzuteilen. Für äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder den Verlust des Gepäcks muß die Mitteilung spätestens am 15. Tage nach der Ausschiffung dem Betreiber zugehen.

§ 9.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche, die mit der Beförderung und dem Beförderungsvertrag zusammenhängen, einschließlich der Ansprüche aus Delikt, gleichgültig, ob sie sich gegen den Betreiber oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen richten, ist Rostock.

§ 9.2 Sollten einzelne Bedingungen dieser Beförderungsbedingungen ungültig oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort/Datum:

Unterschrift